



## BEKANNTMACHUNG

In der Marktgemeinderatssitzung am 15.10.2020 hat der Marktgemeinderat beschlossen, den § 10 Nr. 1 Satz 2 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Marktes Markt Schwaben wie folgt zu ändern.

### **4. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Marktes Markt Schwaben (im folgenden Markt genannt)**

Die bisherige zugrundeliegende „Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)“ liegt in der Fassung vom 03.02.2004, geändert durch 1. Änderungssatzung vom 02.07.2008, 2. Änderungssatzung vom 05.12.2017 und 3. Änderungssatzung vom 01.08.2018 vor.

#### § 1

§ 10 Einleitungsgebühr wird wie folgt geändert:

1. Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird.

Die Einleitungsgebühr beträgt 2,41 € pro Kubikmeter Abwasser.

Für aus sonstigen Anlagen gewonnen Wassermengen, die nach Gebrauch über Kanäle der Kläranlage zugeführt werden, wird die Gebühr nach Satz 2 erhoben. Der Markt kann verlangen, dass auf Kosten der Gebührenpflichtigen bestimmte Messeinrichtungen zur Ermittlung der Wassermengen eingebaut werden.

#### § 2

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Markt Schwaben, 20.10.2020

MARKT MARKT SCHWABEN

  
Michael Stolze  
Erster Bürgermeister

Ausgehängt: 09.11.2020  
Abgenommen: 30.11.2020